

Vertragspartnerservice

Haidingergasse 1
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

Unsere Servicezeiten finden Sie
unter: www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

VI Nr. 1983/2020

VM-I

09. Dezember 2020

Saugende Inkontinenz – Bestimmungen ab 01.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit dem Start der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ist kaum ein Jahr vergangen. Wir haben die Zeit genützt, um die Harmonisierung von Leistungen voranzubringen und unseren Versicherten wie Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern gleichermaßen Vorteile zu verschaffen – in vielen unterschiedlichen Bereichen.

In zahlreichen Gesprächen mit unseren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern ist es uns gemeinsam gelungen, ein österreichweit gültiges Vertragswerk im Bereich „Saugende Inkontinenz“ zu erarbeiten und abzuschließen. Ein weiterer wichtiger Schritt Richtung Leistungsharmonisierung.

In diesem Brief möchten wir Ihnen die wesentlichen Bestimmungen vorstellen und ersuchen Sie um Ihre Mithilfe bei der Umsetzung.

Geltungsbereich

Der Vertrag regelt ab 01.01.2021 die Abgabe von saugenden Inkontinenzprodukten für Anspruchsberechtigte ab dem vollendeten vierten Lebensjahr (vierter Geburtstag) und ist für ganz Österreich gültig. Die Abgabe erfolgt über die Vertragsbandagisten, über die Firma Lohmann & Rauscher bzw. über eine eigene Abgabestelle (Vorarlberg).

Für Wien gilt der neue Vertrag ab 01.04.2021. Bis dahin wird die Versorgung mit saugenden Inkontinenzprodukten ausschließlich über die Firmen Paul Bständig GmbH, Ortoproban GmbH & Co KG sowie Frühwald und Söhne GmbH & Co KG durchgeführt.

Verordnung und Abgabe

Für **Windeln, Einlagen, Netzhosen etc.** ist künftig nur mehr bei der erstmaligen Abgabe eine ärztliche Verordnung notwendig. Diese ist bewilligungsfrei und gilt als unbefristete Dauerverordnung.

Für **Pants** muss pro Quartal eine ärztliche Verordnung ausgestellt werden. Der Vertrag sieht bestimmte Abgabekriterien, die für eine Abgabe erfüllt sein müssen, sowie maximal abzugebende Kontingente vor, die von der Vertragspartnerfirma einzuhalten sind. Diese Produkte sind immer bewilligungspflichtig.

Bezieht eine anspruchsberechtigte Person Windeln, Einlagen, Netzhosen etc. **und** Pants, so sind bei der erstmaligen Versorgung zwei gesonderte ärztliche Verordnungen auszustellen.

Anspruchsberechtigte haben eine allfällige Kostenbeteiligung für saugende Inkontinenzprodukte zu leisten.

Für Versicherte, die in einem Alten-, Pflege- oder Wohnheim untergebracht sind, gilt der Vertrag nur, wenn es nicht bereits eine gesonderte Vereinbarung zu saugenden Inkontinenzprodukten zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und dem jeweiligen Heim- bzw. dem Rechts-träger des Heimes gibt.

Überblick

Windeln, Einlagen, Netzhosen etc.	Pants
<p>Eine ärztliche Verordnung ist bei Erstversorgung notwendig und muss folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Diagnose ○ verordneter Behelf <p>⇒ Die Verordnung gilt danach unbefristet.</p>	<p>Eine ärztliche Verordnung ist immer notwendig und muss folgende Punkte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Diagnose ○ Grad der Inkontinenz ○ Bestätigung der Mobilität/Selbstständigkeit ○ bei Diagnose Demenz – zusätzlich die Angabe des MMSE-Wertes ○ verordneter Behelf <p>⇒ Die Verordnung gilt jeweils für drei Monate</p>
<p>Indikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Formen der Inkontinenz 	<p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leichte bis mittlere Inkontinenz bei Demenz und gegebener eigenständiger Mobilität (MMSE kleiner 14 analog der Memantine im EKO) – der MMSE-Wert muss nur bei erstmaliger Verordnung angegeben werden <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leichte bis mittlere Inkontinenz <ul style="list-style-type: none"> ○ mit funktionellen Einschränkungen der Oberen Extremitäten (Parese, Plegie) ○ bei neurologischen Erkrankungen (z.B. Zustand nach Insult, MS, ICP, Plexusparesen u.ä.) ○ Amputation mit funktionellen Einschränkungen im vergleichbaren Ausmaß bei gegebener eigenständiger Mobilität/Selbstständigkeit
<p>Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezug vor Vollendung des vierten Lebensjahres 	<p>Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bettlägerigkeit (vollständige Immobilität) • schwere Inkontinenz • Bezug vor Vollendung des vierten Lebensjahres
<p>Grundsätzlich wird die medizinisch benötigte Menge ausgegeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Bezug von Pants: max. 2 Stk. pro Tag • Mischversorgung: max. 1 Pant pro Tag

Die abgebende Firma hat sich vertraglich dazu verpflichtet, dass Patientinnen und Patienten die passenden („qualitativ“), sowie die den medizinischen Bedürfnissen entsprechende Anzahl („quantitativ“) der Tarifprodukte erhalten.

Wenn Patientinnen und Patienten verlangen, dass ein sogenannter „Mehrbedarf“ verordnet wird, so ist dies abzulehnen, da die Versorgung wie oben angeführt ausreichend und zweckmäßig zu erfolgen hat.

Für Rückfragen zu diesem Thema ersuchen wir Sie, die dafür eingerichtete Hotline unter der Nummer 050766-125893 zu kontaktieren oder ein E-Mail an inko-12@oegk.at zu richten.

Wir freuen uns auf die weitere gemeinsame Zusammenarbeit – und wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesel
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

Saugende Inkontinenz: Erleichterungen für Versicherte



Einfach, schnell, unkompliziert

Die Österreichische Gesundheitskasse regelt 2021 österreichweit die Versorgung mit saugenden Inkontinenzprodukten neu.

- Die Verordnungen werden direkt und auf schnellem Weg erledigt.
- Versicherte haben lediglich zehn Prozent der Kosten zu tragen.
- Die Abgabe erfolgt bei Vertragsbandagisten in Ihrer Nähe oder durch die Firma Lohmann und Rauscher.

Bei Windeln, Einlagen, Netzhosen etc. ist nur mehr bei der erstmaligen Abgabe eine ärztliche Verordnung nötig: Diese ist bewilligungsfrei und gilt in der Folge als Dauerverordnung.

Pants sind bewilligungspflichtig. Unsere Vertragspartnerinnen und Vertragspartner und Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt geben Ihnen gerne Auskunft über die genauen Kriterien. Die Bewilligung durch die ÖGK ist drei Monate gültig.